

BGer 5A_617/2023 vom 20. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_617_2023

FR: TF 5A_617/2023 du 20 septembre 2023

IT: TF 5A_617/2023 del 20 settembre 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 19. Juni 2023 eröffnete das Bezirksgericht Hinwil den Konkurs über die Beschwerdeführerin für eine Forderung der Beschwerdegegnerin.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 5. Juli 2023 (Poststempel) Beschwerde. Es folgten weitere Eingaben, unter anderem diejenige einer C._____ Stiftung. Mit Urteil vom 8. August 2023 wies das Obergericht des Kantons Zürich die Beschwerde ab.

Am 21. August 2023 ist die C._____ Stiftung bzw. D._____ in Bezug auf dieses Urteil an das Obergericht gelangt. Das Obergericht hat die Eingabe samt den Akten dem Bundesgericht übermittelt (Art. 48 Abs. 3 BGG). Mit Verfügung vom 29. August 2023 hat das Bundesgericht die Beschwerdeführerin aufgefordert, die Beschwerde durch eine dazu berechnigte Person unterschreiben zu lassen (Art. 42 Abs. 5 BGG). Als Reaktion darauf hat E._____ für die Beschwerdeführerin dem Bundesgericht am 1. September 2023 eine Eingabe eingereicht.

E. 2

Wie bereits in der Verfügung vom 29. August 2023 festgehalten, sind weder die C._____ Stiftung noch D._____ zur Rechtsvertretung befugt (Art. 40 Abs. 1 BGG). Ebenso wenig ist ersichtlich, dass sie für die Beschwerdeführerin zeichnungsberechtigt wären. Daran ändert die von E._____ der C._____ Stiftung (diese vertreten durch D._____) sowohl privat wie auch für die Beschwerdeführerin erteilte Generalvollmacht nichts. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass damit eine Prokura oder eine andere kaufmännische Handlungsvollmacht für die Beschwerdeführerin erteilt worden wäre, zumal eine solche Vollmacht nur natürlichen Personen erteilt werden kann.

E._____ (einzelzeichnungsberechnigter Gesellschafter der Beschwerdeführerin) hat die von der C._____ Stiftung bzw. D._____ eingereichte Eingabe nicht unterzeichnet. Androhungsgemäss bleibt sie demnach unbeachtet. Zu behandeln ist einzig die von E._____ selber für die Beschwerdeführerin unterzeichnete Eingabe. Sie ist innerhalb der Beschwerdefrist erfolgt (Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2).

E. 4

Das Obergericht hat die Beschwerde mangels Vorliegens eines Konkurshinderungsgrundes abgewiesen. Die behauptete Zahlung an das Betreibungsamt sei nicht erfolgt. Die von der Beschwerdeführerin dem Betreibungsamt übermittelte "promissory note" stelle kein gesetzliches Zahlungsmittel dar und eine Abrede mit der Beschwerdegegnerin, die eine solche Zahlung zuliesse, sei weder behauptet noch belegt. Auf verspätete Eingaben ist das Obergericht nicht eingegangen.

Auf diese Erwägungen geht die Beschwerdeführerin nicht ein. Stattdessen macht sie geltend, bei diesem Fall handle es sich um schwerste Verbrechen gegen die Menschlichkeit und sie zitiert unter anderem Normen aus der BV, aus dem "Genfer Abkommen IV Zivilschutz" (gemeint offenbar: Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten; SR 0.518.51) sowie aus dem (deutschen) Völkerstrafgesetzbuch und sie zählt einzelne Artikel der EMRK auf. Zudem macht sie geltend, alle Behörden hätten ihr eine Antwort auf ihre Fragen verweigert (z.B. ob die Genfer Abkommen auch für die Schweiz gültig seien und falls ja, warum sich die Behörden nicht daran hielten). Die Nichtbeantwortung der vielen Fragen und das Nichteingehen auf sämtliche Einschreiben lasse den Ausfall der staatlichen Stellen vermuten. Die Beschwerdeführerin legt jedoch nicht dar, weshalb das Obergericht auf solche Fragen hätte eingehen müssen und sie setzt sich auch nicht damit auseinander, dass ihre Eingaben an das Obergericht zum Teil verspätet waren.

Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Das präsidierende Mitglied der Abteilung tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.